

besonders verantwortungsloser Art und Weise fahrlässig abhandeln kommen lassen, wird er mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

§209

Einziehung

Waffen, wesentliche Teile von Waffen, IVJur^ition oder Sprengmittel, deren Herstellung, Beschaffung, Lagerung (oder* Besitz strafbar ist, sind ohne Rücksicht auf Rechte Dritter durch die^ntersuchungsorgane einzuziehen.

8. Kapitel

Straftaten gegen die staatliche Ordnung

1. Abschnitt

Straftaten gegen die Durchführung von Wahlen

§210

Wahlbehinderung

(1) Wer einen Bürger der Deutschen Demokratischen Republik von der Ausübung seines verfassungsmäßigen Wahlrechts zur Wahl der Volkskammer oder zu den örtlichen Volksvertretungen oder seines Rechts auf Teilnahme an einer Volksbefragung oder einem Volksentscheid durch Gewalt, Dröhung mit Gewalt, Täuschung oder andere die Entscheidungsfreiheit beeinträchtigende Mittel abhält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§211

Wahlfälschung

(1) Wer als Mitglied einer Wahlkommission oder als ein in ihrem Auftrag Handelnder das Ergebnis einer Wahl zur Volkskammer, zu den örtlichen Volksvertretungen, eines Volksentscheids oder einer Volksbefragung verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.